Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck für die Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.09.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

		von bisher EUR 970.800,00 1.127.700,00 -146.700,00	auf EUR 1.248.400,00 1.255.800,00 2.800,00
2. im Finanzhaus	shalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbet	rag der laufenden Einzahlungen rag der laufenden Auszahlungen[1] gene Saldo der laufenden	939.700,00 1.133.900,00	1.215.000,00 1.253.800,00
Ein- und Ausza	hlungen	-194.200,00	-38.800,00
b) der Gesamtbet Investitionstätig	rag der Einzahlungen aus der keit	60.000,00	96.600,00
der Gesamtbet Investitionstätig	rag der Auszahlungen aus der keit	35.000,00	11.200,00
•	in- und Auszahlungen aus der	25.000,00	85.400,00
	zahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für estitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2020 festgesetzt von

0,00 EUR auf

0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 0,00 EUR

auf 0,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher

2.000.000 EUR auf 2.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 (Grundsteuer A) von bisher 345 v. H. auf 345 v. H.
 b) für die Grundstücke
 (Grundsteuer B) von bisher 395 v. H. auf 395 v. H.

2. Gewerbesteuer von bisher 380 v. H. auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 3,15 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 3,15 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtraghaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt	von bisher		auf voraussichtlich	
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-1.099.286	EUR	-949.786	S EUR
2. zum Finanzhaushalt				
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlunger zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020		EUR	-1.707.131	EUR
3. zum Eigenkapital				
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezembe des Haushaltsjahres 2020	er 56.852	EUR	196.152	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen de Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 17.11.2020 wie folgt bekanntgegeben worden.

Der im § 4 der Haushaltssatzung für das 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V vollständig in Höhe von 2.000.000 EUR/genehmigt

Ahlbeck, den 30.11.2020

Schnellhammer Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen de Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 17.11.2020 wie folgt bekanntgegeben worden.

Der im § 4 der Haushaltssatzung für das 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V vollständig in Höhe von 2.000.000 EUR genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 1 Monat in der Stadt Eggesin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Geschäftszeiten aus.

Ahlbeck, den 30.11.2020



Schnetthammer Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.